

## **Richtlinien Sonderurlaub & Jokertage**

### **Grundsatz:**

Gestützt auf das Reglement vom 07. Juli 2004 «Sonderurlaub und Disziplinar massnahmen», Artikel 10 und die kantonalen Weisungen vom 30. Juni 2023, gelten folgende Regeln:

- Der Besuch der Schule und aller im Stundenplan vorgesehenen Unterrichtsstunden ist **obligatorisch**.
- Schüler:innen, welchen ein Urlaub gewährt wird, sind verpflichtet, die Lehrpersonen und die Schulleitung **frühzeitig** zu informieren (siehe Fristen Sonderurlaub und Jokertage) und auftragene Arbeiten zu Hause nachzuholen.
- Urlaube, die mehr als 9 Halbtage dauern, erfordern ein schriftliches Gesuch, welches die Schuldirektion an das Schulinspektorat weiterleitet.

### **Sonderurlaub:**

- ✓ Aus triftigen Gründen können Einzelurlaube bis zu **9 effektiven Schulhalbtagen** gewährt werden.
- ✓ Ein entsprechendes, begründetes **Gesuch** ist von den Eltern mindestens **eine Woche im Voraus** und **schriftlich** (PS: Formular auf der Schulhomepage; OS: Dokument in der Agenda) bei der jeweiligen Klassenlehrperson einzureichen.
- ✓ Anschliessend überprüft die Schulleitung das Gesuch und entscheidet über den Antrag.
- ✓ Die Klassenlehrperson informiert die Eltern über den Entscheid.

### **Jokertage:**

- ✓ Ergänzend zur Sonderurlaubsregelung haben die Schüler:innen Anspruch auf **maximal 2 Jokertage**.
- ✓ Ein Jokertag soll die Teilnahme an einer Veranstaltung, einer Aktivität mit der Familie, einem kulturellen, musikalischen oder sportlichen Anlass ermöglichen.
- ✓ **Weihnachtsferien:** für Familienzusammenführungen mit einem nahen Angehörigen, der seinen Wohnsitz in einem anderen Land hat, kann frühestens am Freitag, 22. Dezember 2023 ein Urlaubsgesuch eingereicht werden. Das Datum der Rückkehr im Januar (08. Januar 2024) ist nicht verhandelbar.
- ✓ Ein entsprechendes **Gesuch** ist von den Eltern mindestens **einen Monat im Voraus** und **schriftlich** (Formular auf der Schulhomepage) bei der jeweiligen Klassenlehrperson einzureichen.

- ✓ Jokertage sind Sonderurlaubstage, die **nicht begründet** werden müssen.
- ✓ Dauert ein Sonderurlaub mehr als zwei Tage, werden die Jokertage angerechnet.
- ✓ **Halbtage** (bspw. Mittwochvormittag) werden als ganze Tage gerechnet.
- ✓ Jokertage können **nicht** auf das nächste Schuljahr übertragen werden.

## Ausnahmen:

**Sonderurlaube** und **Jokertage** können **nicht** bezogen werden:

- In der ersten und letzten Schulwoche
- Während der kantonalen Prüfungen (4H/8H/11OS)
- Während Kultur- und Sporttagen
- Während der Lagerwoche der 9OS und der Skiwoche der Primarschulen

Dem Sonderurlaub und den Jokertagen nicht unterworfen sind:

- Trauerfälle in der eigenen Familie
- Berufswahlpraktika
- Krankheits- oder unfallbedingte Absenzen
- Arzt- und Therapiebesuche

## Verantwortlichkeiten:

- Die **Eltern** sind für die gestellten Urlaubsgesuche und die Aufarbeitung des Unterrichtsprogramms **verantwortlich**.
- Die Schüler:innen haben kein Anrecht auf Nachhilfeunterricht für die durch den Sonderurlaub oder die Jokertage entstandenen Stofflücken.
- Alle Prüfungen, die an den eingelösten Urlaubstagen stattfinden, müssen nachgeholt werden (auch ausserhalb der Unterrichtszeit möglich).

## Ungerechtfertigte & nicht bewilligte Abwesenheit:

- Alle ungerechtfertigten Abwesenheiten müssen durch die Lehrperson der Schuldirektion gemeldet werden.
- Unbegründete Urlaube werden von der Schuldirektion dem Schulinspektorat gemeldet, welches gesetzlich festgelegte Sanktionen ausspricht.

Schuldirektion Schule Aletsch  
 24. Juli 2023  
 aktualisiert am 08. September 2023

